

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Chemical Engineering -
Nachhaltige Chemische Technologien der Technischen Fakultät
an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOCEN)**

Vom 26. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemical Engineering - Nachhaltige Chemische Technologien der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOCEN) vom 7. Juni 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Worte „und zum Sommersemester“ angefügt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 2 wird nach den Worten „Zugangsprüfung nach Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 **Anlage 1 ABMPO/TechFak** i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** ist ein Nachweis über das Beherrschen der deutschen sowie der englischen Sprache jeweils auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzulegen. ²Für Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache ist kein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erforderlich; für Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage 1 ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Chemical Engineering – Nachhaltige Chemische Technologien einschließlich relevanter Verfahrens- und Messtechniken zu analysieren, Wege zur Problemlösung zu erarbeiten sowie Ergebnisse kritisch zu diskutieren (40 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden (30 Prozent),

3. Qualität der Fähigkeit, fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini zu aktuellen forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen (30 Prozent).“

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die unter § 1 Ziffer 2 vorgenommenen Änderungen gelten abweichend von Satz 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Januar 2016.

Erlangen, den 26. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Januar 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Januar 2016.